

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2021

Herausgegeben in Hildesheim am 18. August 2021

Nr. 44

Inhalt	Seite
24.06.2021 - 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum	524
24.06.2021 - Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	526
27.07.2021 - Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk 216 – Landkreis Hildesheim	527
12.08.2021 - Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum, Kreis Hildesheim-Marienburg 109	528
16.08.2021 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur Neufassung der Zweckverbandsordnung	530
17.08.2021 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Imtiaz Ahmad, zuletzt ansässig gewesen in Hauptstraße 45, 31028 Gronau (Leine)	531
17.08.2021 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43 „Kleberkamp“ der Ortschaft Lamspringe, Gemeinde Lamspringe	532

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [caren.wagner@landkreishildesheim.de](mailto:caren.wagner@landkreishildesheim.de)

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Harsum**

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Harsum waren, die im Laufe ihres Lebens, nicht aber zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Harsum waren oder für die zum Zeitpunkt ihres Ablebens ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle bestand.“

2. § 6 Absatz 3 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Tiere, mit Ausnahme von angeleinten Hunden, mitzuführen. Das Mitführen angeleintener Hunde und deren Aufenthalt auf dem Friedhof ist nicht im Rahmen von Trauerfeiern zulässig.“

3. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zu Oberkante des Sarges mindestens 0,60 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.“

4. § 18 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Pro Baum können höchstens 18 Aschenurnen beigesetzt werden.“

5. § 20 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Platte enthält neben Namen und Vornamen noch das Geburts- und Sterbedatum oder das Geburts- und Sterbejahr.“

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 24.06.2021



Litfin  
Bürgermeister



## Satzung der Gemeinde Harsum über die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Gem. § 8 (3) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Vom Rat der Gemeinde Harsum wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.
- (2) Für die Berufung, Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 8 NKOmVG entsprechend.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- €. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Rates oder anderer Gremien werden nicht gezahlt.
- (4) Entstehen der Gleichstellungsbeauftragten während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren Kosten, wird eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen. Dienstreisen erfordern die Genehmigung des Bürgermeisters. Die Fahrtkosten- und Reisekostenentschädigungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

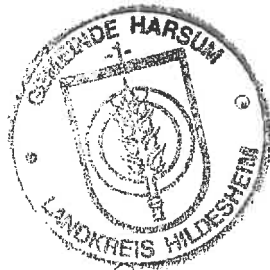
### § 2

Die Satzung tritt nach am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.2005 außer Kraft.

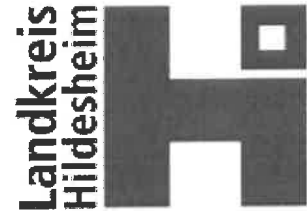
31177 Harsum, den 24.06.2021



Litfin  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 216-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

**Frau Corinna Kussau, Barlachhof 26 in 30659 Hannover**

T.: 0511-97 93 787 oder Handy: 0176-50 94 19 10

Email: bsf.kussau@gmx.de

als **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin** zum **01.09.2021** neu bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen des Ortsteils Ahrbergen der Gemeinde Giesen sowie Teile des Ortsteils Sarstedt und alle Straßen der Ortsteile Giften, Gödringen, Heisede, Hotteln, Ruthe und Schliekum der Stadt Sarstedt.

Landkreis Hildesheim, den 27.07.2021

Amt 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns

Bischof-Janssen-Straße 31  
31134 Hildesheim  
Datum: 12.08.2021

## Öffentliche Bekanntmachung

über die

### **Auflösung der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum, Kreis Hildesheim - Marienburg 109**

Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum, Kreis Hildesheim - Marienburg 109, wird gemäß § 153 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) aufgrund des Beschlusses der Teilnehmersammlung vom 25.06.2021 und des Antrages vom 30.06.2021 aufgelöst.

#### Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft ist gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen, wenn die der Teilnehmergeinschaft nach der Schlussfeststellung obliegenden Aufgaben erfüllt sind.

Die der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum nach der Schlussfeststellung noch obliegenden Aufgaben sind erfüllt bzw. werden durch den nach § 48 a Realverbandsgesetz (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), mit Wirkung vom 01.01.2019 gegründeten „Unterhaltungsverband Harsum“ erfüllt, dessen Aufgabe auch die Unterhaltung der in seinem Gebiet durch die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer III. Ordnung, landschaftspflegerische Anlagen) ist.

#### **Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen  
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)  
**Sparkasse Hildesheim Goslar Peine** · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK  
**Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen** · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT  
**Postbank Hannover** · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Die Kassenbestände der Flurbereinigungskasse sind auf den Realverband „Unterhaltungsverband Harsum“ übertragen worden. Das Grundvermögen wurde laut Mitteilung des Amtsgerichts Hildesheim am 12.02.2019 ebenfalls auf den Realverband „Unterhaltungsverband Harsum“ übertragen. Die Voraussetzungen für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Harsum sind somit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 , 30175 Hannover, erhoben werden

Im Auftrag

*Zimmermann*

Zimmermann



Hinweisbekanntmachung  
**Zweckverband**  
**für Tierkörperbeseitigung**  
**Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 23. Juni 2021.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse <http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de/> veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung

August 2021

Südniedersachsen/Hannover

Christel Wemheuer

Vorsitzende der Verbandsversammlung



913-Amt für Migration und Integration

Team Asylbewerberleistung

AZ: 20680

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Einstellungsbescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) des Landkreises Hildesheim, Amt für Migration und Integration, Team Asylbewerberleistungen, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim vom 16.08.2021, Aktenzeichen: 20680 gerichtet an:

**Herrn Imtiaz AHMAD**

zuletzt ansässig: Hauptstr. 45, 31028 Gronau (Leine)

Während der Sprechzeiten bei dem Landkreis Hildesheim, Team Asylbewerberleistungen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die Zustellung war nach den oben benannten Vorschriften durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Hildesheim, den 17.08.2021

Im Auftrag



GEMEINDE LAMSPRINGE

Lamspringe, den 17.8.2021

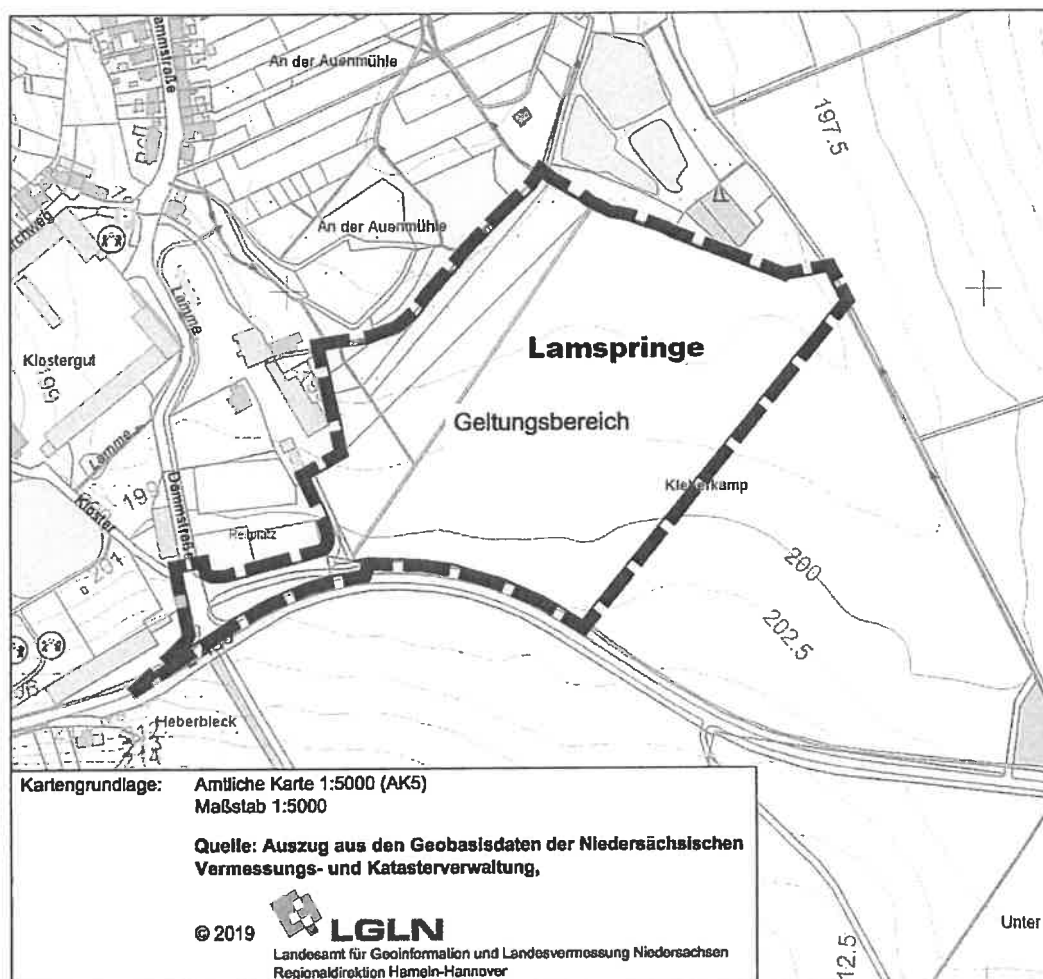
## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 24.9.2020 den Bebauungsplan Nr. 43 als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 43 als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 43 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich befindet sich im Osten des Kernorts Lamspringe nördlich der Landesstraße 466 in Richtung Glashütte / Rhüden und östlich der Dammstraße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe während der Dienststunden

Montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags auch von und nach Vereinbarung	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Wegen der Pandemie wird um eine Terminabsprache (Tel.: 05183/500-0) gebeten. In der Verwaltung ist das Tragen einer Mund- / Nasenbedeckung erforderlich.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Lamspringe [/www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Baugebiete-Gewerbegebiete/Kommunale-Baugebiete/](http://www.lamspringe.de/Wirtschaft-Bauen/Baugebiete-Gewerbegebiete/Kommunale-Baugebiete/) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Humbert  
Bürgermeister

